S 58 AL 520/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	58
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Unfreiwilligkeitsbescheinigung Freizügigkeit Verwaltungsakt Bindungswirkung
Leitsätze	1. Nur für den Personenkreis Leistungsberechtigter nach dem SGB III oder SGB II-Leistungsberechtigte, für die AA Eingliederungsleistungen gemäß § 22 Abs. 4 SGB III erbringt, ist die Unfreiwilligkeitsbescheinigung der AA konstitutive und die Jobcenter bindende Leistungsvoraussetzung für die SGB-II-Leistungen. 2. Die an der Sperrzeitregelung des § 159 SGB III orientierten Prüfkriterien der AA entsprechen nicht dem europarechtlichen Begriff der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit. 3. Europarechtskonform ist § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG so auszulegen, dass die Bestätigung unfreiwilliger Arbeitslosigkeit für Personen, die noch keinen Arbeitslosengeldanspruch erworben haben, auch vom zuständigen Jobcenter im Rahmen der Prüfung des Alg-II-Anspruchs erfolgen kann, weil allein das Jobcenter für die Arbeitsvermittlung zuständig ist und hierüber prüft, ob sich die Antragsteller dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen.
Normenkette	SGB 2 § 7 FreizügG/EU § 2 Abs 3 S 2 RL 2004/38/EG Art 7 Abs 3c

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 520/19
Datum	01.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Im Namen des Volkes

Urteil

Â

Â

S 58 AL 520/19

Â

In dem Rechtsstreit

Â Â Â Â Â Â Â Â â¦,Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Berlin,
Â

Â

â KlÃ¤ger â

Proz.-Bev.:

RechtsanwÃ¤ltin â¦,Â Â

Â Berlin,
Â

gegen

Â Â Â Â Â Â Â Â Bundesagentur fÃ¼r Arbeit,
vertreten durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin des Operativen Service der Agentur fÃ¼r Arbeit Berlin-Mitte

Charlottenstr. 87-90, 10969 Berlin,

Â

â□□ Beklagte â□□

Â Â Â Â Â Â Â Â Jobcenter Berlin NeukÃ¶lln,Â Â

Mainzer Str. 27, 12053 Berlin,
Â

â□□ Beigeladener â□□

Â

Â

hat die 58. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 1. Juli 2022 durch den Richter am Sozialgericht â□¦ sowie die ehrenamtliche Richterin **Frau â□¦ und** den ehrenamtlichen Richter **Herrn â□¦** fÃ¼r Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Streitig ist, ob die von der Beklagten erteilte Bescheinigung Ã¼ber die Unfreiwilligkeit bzw. hier die Freiwilligkeit der Arbeitslosigkeit des KlÃ¤gers zur Erlangung eines SGB II-Leistungsanspruchs auf einer zutreffenden Beurteilung der UmstÃ¤nde der KÃ¼ndigung beruht.

Â

Der KlÃ¤ger ist rumÃ¤nischer StaatsbÃ¼rger. Er reiste laut eigener Angabe im Juli 2014 ins Bundesgebiet ein.

Â

Im November 2018 beantragte er fÃ¼r sich, seine ebenfalls aus RumÃ¤nien

stammende Ehefrau sowie die vier gemeinsamen Kinder SGB II-Leistungen.

Â

Eine vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung bei der Fa. Dâ¦ war im MÃ¤rz 2018 betriebsbedingt beendet worden. Im November 2018 war der KlÃ¤ger bei bestehender Wohnungslosigkeit noch arbeitslos.

Â

Den Alg II-Antrag hatte der Beigeladene daher unter Verweis auf den Status als bloÃ Arbeitsuchender EU-BÃ¼rger nach Ablauf der 6-monatigen Suchfrist auf die im MÃ¤rz 2018 vom frÃ¼heren Arbeitgeber herbeigefÃ¼hrte Arbeitslosigkeit abgelehnt (Bescheid vom 21.11.2018).

Â

Im Verlauf des gegen den Bescheid vom 21.11.2018 gerichteten Widerspruchsverfahrens nahm der KlÃ¤ger am 17.12.2018 eine BeschÃ¤ftigung bei der Fa. XX Personaldienste auf, die zu einer vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligung ab 17.12.2018 bis Ende Mai 2019 fÃ¼hrte (Bescheid vom 1.2.2019).

Â

Zum 8.2.2019, hilfsweise zum 16.2.2019 kÃ¼ndigte der Arbeitgeber fristlos, woraufhin der KlÃ¤ger vom Beigeladenen aufgefordert worden war, eine Bescheinigung der Agentur fÃ¼r Arbeit (AA), dass die Arbeitslosigkeit unfreiwillig eingetreten ist, beizubringen. Leistungen wurden vorlÃ¤ufig noch bis Mai 2019 bewilligt (Ãnderungsbescheid vom 21.3.2019), die Auszahlung aber einstweilen nach Â§ 331 SGB III gestoppt (Schreiben an den KlÃ¤ger vom 21.3.2019).

Â

Am 29.3.2019 legte der KlÃ¤ger die geforderte Bescheinigung der AA vom 27.3.2019 vor, die eine Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit unter Bezugnahme auf die Arbeitsbescheinigung der Fa. XX nicht bestÃ¤tigte.

Â

Der Beigeladene verfÃ¼gte daher mit Bescheid vom 10.4.2019 eine Ablehnung des Antrags vom 1.12.2018 â dies bezieht sich auf die Arbeitsaufnahme im Dezember 2018 â fÃ¼r die Zeit ab 1.4.2019; der KlÃ¤ger verfÃ¼ge wegen der freiwilligen Verlustes der BeschÃ¤ftigung bei der Fa. XX nur noch Ã¼ber den Status eines Arbeitsuchenden EU-BÃ¼rgers, der von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sei.

Â

Mit weiterem Bescheid vom 17.4.2019 lehnte der Beigeladene SGB II-Leistungen

seit Eintritt der Arbeitslosigkeit am 8.2.2019 ab.

Â

Gegen beide Bescheide erhob der KlÃ¤ger Widerspruch, mit dem er u.a. einwandte, die Arbeit nicht freiwillig verloren zu haben.

Â

Zuvor hatte der KlÃ¤ger auch die Bescheinigung der AA zur Unfreiwilligkeit bzw. Freiwilligkeit der Arbeitslosigkeit mit einem Widerspruch angefochten, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9.4.2019 als unzulÃ¤ssig verwarf; bei der Bescheinigung vom 27.3.2019 handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt.

Â

Die flankierend zur Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 9.4.2019 erhobene Klage gegen den Beigeladenen auf Bewilligung von SGB II-Leistungen Ã¼ber den 8.2.2019 hinaus ist nach abschlÃ¤gigem Urteil in erster Instanz noch beim Landessozialgericht anhÃ¤ngig, das das Berufungsverfahren in der Annahme einer Bindung des Beigeladenen an die Bescheinigung der AA vom 27.3.2019 ausgesetzt hat.

Â

Mit hiesiger Klage macht der KlÃ¤ger geltend, angesichts der Bedeutung der Bescheinigung fÃ¼r einen SGB II-Leistungsanspruch beinhalte diese eine Regelung mit AuÃenwirkung, zumindest mÃ¼sse es mÃ¶glich sein, gegen die Beurteilung der AA eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit feststellen zu lassen.

Â

Die Unfreiwilligkeit liege darin begrÃ¼ndet, dass dem KlÃ¤ger in der Probezeit gekÃ¼ndigt worden sei, ohne dass er die UmstÃ¤nde, die zur KÃ¼ndigung gefÃ¼hrt hÃ¤tten, zu vertreten habe.

Â

Die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Bescheid vom 27.3.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides

vom 9.4.2019 aufzuheben und festzustellen, dass der KlÃ¤ger die BeschÃ¤ftigung bei der Fa. XX unfreiwillig verloren hat

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Sie bezieht sich auf die zur Bescheinigung fÃ¼r einen Alg II-Anspruch nach Â§ 2 Abs. 3 Frei-zÃ¼gG/EU ergangenen DurchfÃ¼hrungshinweise.

Â

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Â

Das Gericht hat die Fa. XX zu den UmstÃ¤nden der KÃ¼ndigung befragt. Insoweit wird auf das Antwortschreiben vom 12.1.2022 Bezug genommen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechseltenÂ Â SchriftsÃ¤tze, den Vorgang der Beklagten sowie den beigezogenen SGB II-Verwaltungsvorgang des Beigeladenen verwiesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Das Gericht konnte nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Â

Die fristgemÃ¤Ã erhobene Klage ist als Anfechtungsklage unzulÃ¤ssig. Die streitgegenstÃ¤ndliche Bescheinigung stellt keinen Verwaltungsakt dar; es handelt sich vielmehr um eine das Alg II-Bewilligungsverfahren begleitende, unselbststÃ¤ndige Verfahrenshandlung i. S. von Â§ 56a SGG (so in Bezug auf die auslÃ¤nderbehÃ¶rdliche Feststellung der FreizÃ¼gigkeit auch Hailbronner in: Hailbronner, AuslÃ¤nderrecht, III. Aufrechterhaltung der

ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft, Rn. 124).

Â

Das erkennende Gericht hÃ¤lt insoweit an seiner bereits im Urteil S 58 AL 243/18 vertretenen Auffassung fest, erachtet abweichend davon aber eine Klage auf Feststellung der Unfreiwilligkeit der eingetretenen Arbeitslosigkeit fÃ¼r zulÃ¤ssig, die Ã¼ber die Beiladung auch den SGB II-LeistungstrÃ¤ger bindet.

Â

Entgegen der Auffassung des LSG kommt der Unfreiwilligkeitsbescheinigung als solcher bei Personen, die noch keinen Leistungsanspruch nach den Â§Â§ 136 ff SGB III erworben haben, wie hier der KlÃ¤ger, keine (echte) Tatbestandswirkung fÃ¼r einen SGB II-Leistungsanspruch zu.

Â

Nur fÃ¼r den Personenkreis Leistungsberechtigter nach dem SGB III oder SGB II-Leistungsberechtigte, fÃ¼r die die AA Eingliederungsleistungen gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 4 SGB III erbringt, gelten die AusfÃ¼hrungen der Verwaltungsvorschrift zu Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU (Ziff 2.3.1.2), dass die â BestÃ¤tigung der Agentur fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit â¦Voraussetzung fÃ¼r das Fortbestehen des FreizÃ¼gigkeitsrechts [ist]. Die BestÃ¤tigung erfolgt, wenn der Arbeitnehmer sich arbeitslos meldet, den VermittlungsbemÃ¼hungen der zustÃ¤ndigen Arbeitsagentur zur VerfÃ¼gung steht und sich selbst bemÃ¼ht, seine Arbeitslosigkeit zu beenden (Â§ 138 SGB III).â

Â

M. a. W.: Die BestÃ¤tigung kann nicht erfolgen, wenn Ã¼ber die VerfÃ¼gbarkeit keine Feststellungen getroffen werden. Denn maÃgeblich fÃ¼r die Prolongierung der FreizÃ¼gigkeit ist nicht die bloÃe BestÃ¤tigung, dass die BeschÃ¤ftigung unfreiwillig zu Ende ging, sondern die Meldung als Arbeitsuchender bei der zustÃ¤ndigen Stelle, d. i. die Stelle, die Vermittlungsleistungen erbringen muss. Die Meldung als Arbeitsuchender setzt im Grundsatz voraus, dass ein Anspruch auf eine geschuldete Vermittlungsleistung besteht (vgl. dazu BFH vom 7.4.2011 â III R 24/08).

Â

FÃ¼r Personen, die noch keinen Arbeitslosengeldanspruch erworben haben, ist nach ausdrÃ¼cklicher gesetzlicher Regelung (Â§ 22 Abs. 4 SGB III) allein das Jobcenter fÃ¼r die Arbeitsvermittlung zustÃ¤ndig und kann nur das Jobcenter hierÃ¼ber prÃ¼fen, ob sich die Antragsteller dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung stellen und sich selbst bemÃ¼hen, die Arbeitslosigkeit zu beenden; in der Terminologie des EuGH: â â¦der Aufnahmemitgliedstaat [ist] verpflichtet, einem UnionsbÃ¼rger einen angemessenen Zeitraum einzurÃ¤umen, der zu dem

Zeitpunkt beginnt, zu dem sich dieser UnionsbÃ¼rger als Arbeitsuchender hat registrieren lassen, um es ihm zu ermÃ¶glichen, von Stellenangeboten, die fÃ¼r ihn in Betracht kommen, Kenntnis zu nehmen und die fÃ¼r eine Einstellung erforderlichen MaÃnahmen zu ergreifen. WÃ¤hrend dieses Zeitraums kann der Aufnahmemitgliedstaat vom Arbeitsuchenden den Nachweis verlangen, dass er auf der Suche nach Arbeit ist (EuGH vom 17.12.2020 â C-710/19).

Â

Das Arbeitnehmer-FreizÃ¼gigkeitsrecht besteht mithin nur fort, wenn Beides gegebenen ist: Die Unfreiwilligkeit des Arbeitsplatzverlustes **und** die VerfÃ¼gbarkeit, d.h. die Bereitschaft, ernsthaft Arbeit zu suchen und angebotene Arbeitsstellen anzunehmen. Der Sinn einer isolierten Bescheinigung Ã¼ber die UmstÃ¤nde der eingetretenen Arbeitslosigkeit seitens der AA, wenn fÃ¼r die Eingliederung, bzw. die PrÃ¼fung der ernsthaften Arbeitsuche die Jobcenter zustÃ¤ndig sind, erschlieÃt sich nicht.

Â

Das BSG bestÃ¤tigt im Urteil vom 9.3.2022 â B 7/14 AS 79/20 R diese Auffassung insofern, als es die Unfreiwilligkeitsbescheinigung zutreffend fÃ¼r entbehrlich hÃ¤lt, wenn die AA Arbeitslosengeld (nach dem SGB III) ohne Sperrzeit gewÃ¤hrt. Denn fÃ¼r Alg I-Bezieher mit ergÃ¤nzendem Alg II-Anspruch ist die AA zustÃ¤ndiges âArbeitsamtâ fÃ¼r die Vermittlung i.S. von Art. 7 Abs. 3 c) RL 2004/38/EG.

Â

Daraus folgt indes nicht, dass die PrÃ¼fung der Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit ânach MaÃgabe der nationalen Systemstrukturâ (BSG, a.a.O.) generell der Agentur fÃ¼r Arbeit zugewiesen worden ist. Denn in SGB II-LeistungsfÃ¤llen mit EU-Bezug wird Alg II nicht ohne RÃ¼cksicht darauf gezahlt, warum Arbeitslosigkeit eingetreten ist. Vielmehr haben die SGB II-TrÃ¤ger zu prÃ¼fen, ob die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit Ã¼berhaupt eine Arbeitnehmer-FreizÃ¼gigkeit begrÃ¼ndet hatte, ob ein Fall der missbrÃ¤uchlichen Inanspruchnahme von Alg II nach Beendigung der ErwerbstÃ¤tigkeit vorliegt, was essentiell eine PrÃ¼fung der UmstÃ¤nde einschlieÃt, wie die Arbeit zustande kam und warum sie beendet wurde (s. dazu OVG LÃ¼neburg vom 24.2.2021 â 13 LA 24/21).

Â

So auch Hailbronner, a.a.O., Rn. 124:

Â

Â âDie BestÃ¤tigung unfreiwilliger Arbeitslosigkeit kann nicht erteilt werden, wenn der Arbeitnehmer eine andere ihm zumutbare Arbeit nicht angenommen hat oder entsprechenden Aufforderungen durch die Arbeitsagentur, die erforderlichen MaÃnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit (VorstellungsgesprÃ¤che usw.) zu

unternehmen, nicht beachtet hat. Insoweit kÃ¶nnen die nach dem SGB II geltenden Obliegenheiten fÃ¼r die Erhaltung der Rechte nach dem SGB II in gleicher Weise auf die Erhaltung des FreizÃ¼gigkeitsrechts angewendet werden.â□□

Â

Die Jobcenter bei ErfÃ¼llung dieser Aufgabe an die â□□mit mÃ¶glichst geringem Aufwandâ□□ (RD-Information der BA vom 26.6.2015) erstellte Unfreiwilligkeits-Bescheinigung der AA zu binden, wÃ¤re geradezu widersinnig. Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte von Art 7 Abs. 3 c) RL 2004/38/EG stÃ¼tzen die Auffassung einer Bindung der SGB II-LeistungsbehÃ¶rde an UnfreiwilligkeitsbestÃ¤tigungen der AA nicht (Hailbronner, a.a.O., Rn. 121).

Â

Ã□berdies ist fraglich, ob die an Â§ 159 SGB III orientierten PrÃ¼fkriterien der AA dem europarechtlichen Begriff der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit entsprechen. So mag ein Arbeitnehmer, der auf DrÃ¤ngen des Arbeitgebers mit Verweis auf die schlechte Auftragslage einen Aufhebungsvertrag unterschreibt, zwar eine Sperrzeit realisiert haben, â□□freiwilligâ□□ arbeitslos ist er damit nicht geworden.

Â

Dass die Bescheinigung der Freiwilligkeit/Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit seitens einer AA keine echte Tatbestandswirkung fÃ¼r einen Alg II-Anspruch entfaltet, erhellt schlieÃ□lich auch daraus, dass die AA nach klarem Wortlaut von Â§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizÃ¼gG nicht prÃ¼ft bzw. beurteilt, ob eine aufgegebene SelbstÃ¤ndigkeit auf GrÃ¼nden beruht, die die selbstÃ¤ndig tÃ¤tig gewesene Person nicht zu vertreten hat. Selbst wenn die Betreffenden Ã¼ber Â§ 28a SGB III einen Arbeitslosengeldanspruch erworben haben oder noch einen unverbrauchten Restanspruch geltend machen kÃ¶nnen, findet das Reglement der Sperrzeitvorschriften hier keine Anwendung. Warum bei identischer PrÃ¼faufgabe fÃ¼r die Fortwirkung der FreizÃ¼gigkeit ehemals erwerbstÃ¤tiger Personen nur arbeitslos gewordene Arbeitnehmer eine konstitutive Bescheinigung der AA benÃ¶tigen sollen, ist nicht erkennbar; sie wÃ¤ren mit dieser Zusatzvoraussetzung fÃ¼r einen Alg II-Anspruch willkÃ¼rlich schlechter gestellt und entgegen dem â□□effet utileâ□□-Grundsatz gegenÃ¼ber ehemals selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tigen Personen benachteiligt.

Â

Europarechtskonform ist Â§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizÃ¼gG mithin so zu lesen, dass die BestÃ¤tigung unfreiwilliger Arbeitslosigkeit auch vom zustÃ¤ndigen Jobcenter im Rahmen der PrÃ¼fung des Alg II-Anspruchs erfolgen kann (vgl. auch dazu die Rechtsprechung des BFH, der die fÃ¼r den Kindergeldanspruch nÃ¶tige Registrierung als Ausbildungsplatzsuchender auch bei einem Jobcenter ausreichen lÃ¤sst â□□ z. B. Urteil vom 22.9.2011- III R 78/08) â□□ weil die Jobcenter die Erbringung von Eingliederungsleistungen des SGB III im eigenen Namen und im

AuÃenverhÃltnis in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Â

Hat eine AA die un/freiwillige Arbeitslosigkeit bestÃtigt, werden die aus Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) SGB II resultierenden PrÃ¼fpflichten der Jobcenter weder beschrÃnkt noch teilweise entbehrlich â es sei denn, die Antragsteller haben auch einen Arbeitslosengeldanspruch nach dem SGB III erworben (BSG vom 9.3.2022 â B 7/14 AS 79/20 R).

Â

Damit bleibt festzuhalten, dass die Feststellung der Freiwilligkeit/Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit voller gerichtlicher Kontrolle unterliegt und nicht mit den zu Â§ 159 SGB III entwickelten MaÃstÃben zusammenfÃllt.

Â

Eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit i.S. v. Â§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizÃ¼gG ist zu bejahen, wenn sie vom Willen der Betroffenen unabhÃngig eingetreten oder durch einen legitimen Grund gerechtfertigt ist (Dienelt in Renner/Bergmann/Dienelt, AuslÃnderrecht, 10. Aufl. 2013, Â§ 2 FreizÃ¼gG/EU, Rn. 104).

Â

Ausgehend hiervon ist die Kammer nach PrÃ¼fung der vom frÃ¼heren Arbeitgeber eingeholten AuskÃ¼nfte zu der Ãberzeugung gelangt, dass der KlÃger die KÃ¼ndigung zu vertreten hat. Seine damalige Situation (Ablehnung des Alg II-Antrags) rechtfertigt nicht die verspÃteten Arbeitsantritte Ende Januar 2019, nachdem das erste Gehalt gezahlt worden war. Der KlÃger befand sich noch in der Probezeit, konnte mithin nicht darauf setzen, wegen gelegentlicher VerspÃtungen erst nach einer Abmahnung mit Konsequenzen rechnen zu mÃ¼ssen.

Â

Dass ein bedrohlich wirkendes Verhalten gegenÃ¼ber einer weiblichen Mitarbeiterin des Arbeitgebers auch unterhalb der Schwelle eines strafrechtlich relevanten Verhaltens zu einer KÃ¼ndigung fÃ¼hren kann, liegt auf der Hand, wenn der Vorgang, hier die Ermahnung, SchutzausrÃ¼stung zu tragen, keinerlei schikanierendes Verhalten der Mitarbeiterin erkennen lÃsst. Der KlÃger hat die Beendigung der Arbeit daher verschuldet, was eine Fortwirkung der Arbeitnehmer-FreizÃ¼gigkeit mit Leistungszugang ausschlieÃt.

Â

Die Klage musste nach alldem abgewiesen werden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Â

Â Â
Â Â
Â Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 03.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024